

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/006-1
Gremium: Kreistag Sitzung: 1. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig - Konstituierende Sitzung	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/006-1/1 Datum: 27.08.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen im Landkreis Leipzig".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19.07.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (Sächs GVBl. 2008, S. 102) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.1997 (Sächs GVBl.1998, S. 19) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 27.08.2008 nachfolgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Leipzig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Landkreises Leipzig sowie ortsübliche Bekanntgaben von Beratungen des Kreistages erfolgen durch Abdruck im „Amtsblatt Landkreis Leipzig“.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben von Beratungen der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse kommunaler Eigenbetriebe erfolgen in Form von Aushängen an den Bekanntmachungsstellen

- im Landratsamt des Landkreises Leipzig in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, Erdgeschoss, Haus 2, und
- im Landratsamt des Landkreises Leipzig, Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, in 04668 Grimma.

Diese Bekanntgaben werden zusätzlich, jedoch mit rechtsunverbindlichen Charakter, auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landkreisleipzig.de eingestellt.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachungen), dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle im Landkreis Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung unter Angabe der betreffenden Verwaltungsstelle des Landkreis Leipzig hingewiesen wird.

(2) Der Absatz 1 gilt für sonstige Öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger wesentlicher Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen des

- Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, Erdgeschoss Haus 2, in 04552 Borna und
- des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Außenstelle Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Erdgeschoss Haus 1, 04668 Grimma.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(2) Der Tag des Aushanges der Notbekanntmachung ist auf dem Original des bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vom „Amtsblatt Landkreis Leipzig“ vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bekanntmachungssatzungen der Altkreise Leipziger Land und Muldentalkreis außer Kraft.

Borna, den 27.08.2008

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -